

**Satzung
des
Männer – Turn – Vereins Bispingen e.V. von 1902**

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Männer Turn Verein Bispingen e.V. von 1902 und hat seinen Sitz in Bispingen.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Soltau am 25. März 1952 Nr. 77 eingetragen.

**§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist es, verschiedene Sportarten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er will der Lebenskraft und Lebensfreude dienen und die Sportbegeisterung in allen Altersklassen fördern.
Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch absolut neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3
Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Niedersachsen und seiner Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

**§ 4
Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.
Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

**§ 5
Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in Abteilungen (Sparten), die die Pflege einer Sportart betreiben. Diese Abteilungen können sich nach gegebenem Ermessen in verschiedene Altersklassen aufteilen. Jeder Abteilung steht ein Abteilungs- (Spartenleiter) vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.
Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.
Über die Bildung, Ausweitung und Auflösung von Abteilungen beschließt der erweiterte Vorstand.

Notwendige Verhandlungen mit Behörden, anderen Organisationen seitens der Abteilungen sind nur mit Billigung des geschäftsführenden Vorstandes oder nur durch letzteren erlaubt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben.

Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Bewerber oder sein gesetzlicher Vertreter die Satzungsbestimmungen an.

Die Mindestzeit der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

Für Jugendliche unter 18 Jahre ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, dieser entscheidet endgültig.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich insbesondere um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

Die höchste Ehrung, die der Verein aussprechen kann, ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr, jeweils zum Halbjahresende.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8c) kann in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen

- a) bei groben wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung und den Vereinszweck.
- b) wenn das Mitglied trotz seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb der Turn- und Sportstätten.

Dem betreffenden Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat

wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) an den Beratungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben (stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Volljährigkeit).
- b) die Einrichtungen des Vereins nach den beschlossenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich in den gewählten Abteilungen aktiv zu beteiligen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzungen des Vereins und der übergeordneten Verbände und die Beschlüsse der gewählten Verwaltungsorgane zu befolgen.
- b) nicht gegen das Ansehen des Vereins zu verstoßen.
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmten Beiträge und Zahlungen regelmäßig zu entrichten. (Der Vorstand darf auf Antrag Beitragsererleichterung, oder in sozialschwierigen Fällen Beitragsfortfall gewähren).
- d) An den sportlichen Veranstaltungen (insbesondere Pflichtspielen, Wettkämpfen usw.) zu denen sie sich verpflichtet haben, teilzunehmen und sich in dringender Verhinderung rechtzeitig zu entschuldigen.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.
- c) der Ehrenrat.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung tritt einmal im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres zusammen und ist durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung 14 Tage vorher einzuberufen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder ihrer Vertreter werden zur Durchführung besonderer oder dringender Maßnahmen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

§ 14

Die Jahreshauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen. Die Abteilungen haben ihre Einzelberichte vorzutragen.

Die Jahreshauptversammlung hat im übrigen die Aufgaben

1. den Kassenbericht des Schatzmeisters und die Stellungnahme der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
2. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
3. die Neuwahl der Organe, die unter § 16 aufgeführt sind, und die Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre durchzuführen.
4. den Haushaltsplan, die Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen festzusetzen.
5. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken zu genehmigen.
6. die Aufnahmen von Darlehen zu genehmigen, die eine dem Vorstand zustehende Verfügungssumme übersteigen. Die Höhe dieses Betrages ist von der Jahreshauptversammlung festzusetzen.
7. Satzungsänderungen und evtl. die Auflösung des Vereins zu beschließen.
8. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende auf Vorschlag des Vorstandes ernennen.

Bei der turnusgemäßen Neuwahl des Vorstandes, nach dem Rücktritt bei Entlastung, führt der Altersvorsitzende den Vorsitz und führt die Wahl des 1. Vorsitzenden durch. Danach übernimmt der neue 1. Vorsitzende die weiteren Wahlhandlungen.

Bei ernstern Beanstandungen der Kassenführung wird die Entlastung des Vorstandes bis zur Klärung durch den Ehrenrat zurückgestellt. Die Entlastung wird nach Klärung durch den Ehrenrat nachgeholt.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in:

- a) den geschäftsführenden Vorstand
- b) den erweiterten Vorstand

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der alte im Amt.

Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand ist jede natürliche Person die das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 3 Vorstandsmitglieder, unter denen sich jeweils einer der 3 Vorsitzenden befinden muss.

§ 17

Der erweiterte Vorstand

Den erweiterten Vorstand bilden der geschäftsführende Vorstand und die Abteilungsleiter(innen) der im Verein jeweils bestehenden Abteilungen. Ferner gehören zum erweiterten Vorstand

- a) der Jugendwart(in)
 - b) die Frauenwartin
 - c) der Sozialwart(in)
 - d) die Abteilungsleiter(innen) werden von den Abteilungen gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.
- Bei der Wahl der Abteilungsleiter hat jeder aktive Sportler(in) ab 10. Jahren das Wahlrecht.

§ 18

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und den durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wahrzunehmen. Er kann eine Geschäftsordnung erstellen. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter einberufen werden.

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes es verlangen, einberaumt.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines seiner Mitglieder, dessen verwaistes Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der Vorstand darf bei schweren Verstößen, insbesondere gegen die Bestimmungen dieser Satzung, folgende Strafen verhängen:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im Verein zu bekleiden,
4. Geldbussen,
5. Ausschluss von der Teilnahme am Turn- und Sportbetrieb bis zu 12 Monaten, 6. Ausschluss aus dem Verein.

Jede Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Hilft der Vorstand einem Einspruch des Betroffenen nicht ab, entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§ 19

Der Ehrenrat – Zusammensetzung

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, diese dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden, und müssen über 30 Jahre alt sein. Die 3 gewählten Mitglieder wählen unter sich den Obmann. Der Ehrenrat wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 20

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat verhandelt und entscheidet mit bindender Kraft über

Streitigkeiten und Verstöße gegen die Satzungen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit zusammenhängt. Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Mitgliedes zusammen und berät, nachdem allen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

Er kann dem Vorstand Strafmaßnahmen nach § 18 vorschlagen. Bei Berufung gegen verhängte Strafen entscheidet er als letzte Instanz endgültig.

§ 21

Die Kassenprüfer – Aufgaben

Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich jährlich, ggf. mehrmals unvermutet, Kassenprüfungen vorzunehmen und die Einhaltung des Haushaltsplanes zu überwachen.

Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorstand mitzuteilen. Bei der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer über den Jahresabschluss mündlich und schriftlich zu berichten und bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

Die Wahl der Kassenprüfer ist für 2 Jahre vorzunehmen, wobei jeweils 2 Kassenprüfer nur 1 Jahr zusammen tätig sein dürfen. Wiederwahl ist nach 4 jähriger Pause möglich.

§ 22

Allgemeine Schlussbestimmungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Darlehen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Zuwendungen jeglicher Art an Übungsleiter, Kassenleiter, Abteilungsleiter, eingesetzten Fahrern bedürfen der Verankerung im Haushaltsplan.

§ 23

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 24

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Tilgung der Schulden etwa verbleibende Vermögen an die Gemeinde Bispingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.

§ 25

Der Verein haftet nicht für aus dem Turn- und Sportbetrieb entstehenden Unfälle und Sachverluste, außer für Schäden, die durch entsprechende Versicherungen gedeckt sind. Dieses gilt für seine Mitglieder sowie seine Zuschauer.

§ 26

Änderung der Satzung

Änderung der Satzung kann von 3/4 der in der betreffenden Hauptversammlung erschienenen abstimmungsberechtigten Mitgliedern

beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins muss die Zustimmung von 3/4 aller Vereinsmitglieder erzielt werden.

§ 27

Zur Erhaltung der Rechtsfähigkeit des Vereins wird diese Satzung dem Amtsgericht Soltau vorgelegt.

Gerichtsstand des Vereins ist Soltau.

Diese Satzung ist beim Amtsgericht Soltau in das Vereinsregister eingetragen.

Diese Satzung wurde am 02. Februar 1979 auf der Hauptversammlung des Männer Turn Vereins e.V. von 1902 mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet.

Bispingen, den 02. Februar 1979

Der Vorstand

1. Vorsitzender gez. Hans-Bodo Freytag
 2. Vorsitzender gez. Hans Kahle
 3. Vorsitzender gez. Walter Kroll
- Kassenwart gez. Dieter Homotov
Schriftführer gez. Heinrich Carstens